



Satzung des Altonaer Bicycle-Club von 1869/80 – ältester Bicycle-Club der Welt e.V.

Artikel 01

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Altonaer Bicycle-Club von 1869/80 – ältester Bicycle-Club der Welt“
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg/Altona
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.

Artikel 02

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsportes.
Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßiges Training und der Teilnahme an Wettkämpfen und Radsport-Veranstaltungen. Die aktiven Radsportlerinnen und Radsportler organisieren sich in eigenen Sparten (Rennrad, Langstreckenfahren, ...)

Als „ältester Fahrradclub der Welt“ fühlt sich der Verein der Pflege eines fahrradspezifischen Geschichtsbewusstseins verpflichtet. Hierfür existiert eine eigene Sparte im Verein, die sich dem Erhalt historischer Fahrräder und damit im Zusammenhang stehender Objekte widmet und die Sozial- und Kulturgeschichte des Fahrrades und des Radsports in eigenen Veranstaltungen und Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich macht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 03

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.
5. Es besteht Beitragspflicht gemäß der aktuellen Beitragsliste.
6. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Der Vorstand ist befugt einzelnen Mitgliedern die Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.



Artikel 04

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Vereinsinteressen verpflichtet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Das aktive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Artikel 05

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird am 31.12. wirksam.
3. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung von rückständigen Beiträgen verpflichtet. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche gegenüber seinen Mitgliedern ist Hamburg.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b. unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.
5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

Artikel 06

Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

Artikel 07

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: I. die Hauptversammlung, II. der Vorstand, III. die Fachgruppen

Artikel 08

I. Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres. Sie tagt ferner beim Rücktritt des Vorsitzenden.



2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes, das vom Vorsitzenden damit beauftragt wurde, mit zweiwöchiger Frist einberufen.
3. Anträge für die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Die Hauptversammlung tagt als Mitgliederversammlung
5. Die Hauptversammlung wählt einen Tagungspräsidenten.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Die Wahl der Zähl-Kommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, besteht.
 - d. Die Wahl des Vorstandes.
 - e. Die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.
 - g. Beschlussfassung über Ernennung und Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Artikel 09

II. Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden
 - d. dem Kassierer
 - e. dem Schriftführer
2. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme die Leiter der jeweiligen Sparten an. Ist ein Spartenleiter aus irgendeinem Grund verhindert, so kann er sich durch ein Mitglied seiner Sparte vertreten lassen.
3. Vorstand im Sinne des Paragraph 26 des BGB sind der 1., 2. und der 3. Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten Kommissionen einsetzen. Eine Kommission muss eingesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Die Aufgabe einer Kommission wird vom Vorstand festgelegt, der einen Kommissionsleiter bis zur Erfüllung einsetzt.

Artikel 10

III. Sparten

1. Die Sparten werden vom Vorstand gebildet und beschäftigen sich mit einem Fachgebiet. Zu diesem Zweck bestimmt der Vorstand auf Vorschlag der Spartenmitglieder einen Spartenleiter.
2. Eine Sparte besteht aus mindestens einem Mitglied.



Artikel 11

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann je nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Einberufung eines Organs erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung.

Artikel 12

Allgemeine Bestimmungen

1. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und geleisteten Mitgliederbeträgen bei Austritt aus dem Verein und sonstigen Gründen kann nicht erhoben werden.
2. Über die Sitzung der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 13

Beschlussfähigkeit

1. Organe, außer der Mitgliederversammlung, sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und es ist für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

Artikel 14

Einberufungsfristen

1. Die Vereinsorgane werden mit zweiwöchiger Frist per Post oder E-Mail einberufen.
2. Die Hauptversammlung wird mit dreiwöchiger Frist einberufen.
3. Maßgeblich ist jeweils der Poststempel bzw. das Ausgangsdatum der E-Mail.

Artikel 15

Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt.
2. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Ausnahme ist die Wahl der Kassenprüfer, diese kann durch Handzeichen erfolgen.



Artikel 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 17

Auflösung

1. Der Verein kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer dafür einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Radsports.

Artikel 18

Inkrafttreten

1. Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 1.12.2018 angenommen.